

Der Präsident
Ic22 - 5161. 31

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

1. Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Ostmon Elektromontage GmbH
Vlämische Straße 26

49688 Lastrup

vertreten durch

Herrn
Gerhard Osterkamp
Vlämische Straße 26

49688 Lastrup

~~xx die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für
xx die Dauer eines Jahres gerechnet vom Tage nach der Zustellung erteilt~~

die ab 29.05.91 geltende
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

~~xx verlängert bis zum~~

unbefristet verlängert.

Im Auftrag



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -).